

Philosophen, die ebenfalls bald zum Gesprächsstoff wird, ist dessen sprichwörtliche Vergesslichkeit; man erinnert sich des Griechen Karneades, der über dem Philosophieren zu essen vergaß und der verhungert wäre, hätte ihm nicht seine Gemahlin ab und zu einen Löffel zum Mund geführt⁶⁰.

Die zeitgenössischen Juristen auf der anderen Seite sagten offenbar ständig „ich“, und dieser Gestus wird zum konstitutiven Stil beispielsweise ihrer Glossierungstechnik. So etwa der Spanier Vincentius: „Gandulphus und Andere von den *antiqui* haben gesagt, die Ehe sei unauflöslich – das glaube ich, Vincentius, nicht“; „Johannes Teutonicus hat es so gesagt, damit weicht er *in verbis* von mir, Vincentius, ab“; „aber ich, Vincentius, sage...“, „Ich aber sage...“⁶¹. „Ich“ und „aber“ sind hier die Schlüsselwörter. In ihrem fachlichen Umgang miteinander stellt man fest, wie sie sich aneinander reiben und wie agonial sie dabei auftreten – und das gilt keineswegs nur für die verweltlichten Römischrechtler! Nicht, um sie *ex post* moralisch zu bewerten (was ja abwegig, weil ahistorisch wäre), sei dies gesagt; doch sollte man das, was auf den ersten Blick als Juristenarroganz ins Auge sticht, als eine soziale Tatsache begreifen können, als eine kulturell relevante Eigenschaft einer disziplinar gebundenen Denkgemeinschaft.

Nicht gerade gering war das Selbstbewusstsein Placentins, bezeichnete er doch die legendären „vier Doktoren“, die Schüler des Irnerius, als armselige Gestalten⁶². Wer so austeilte, musste freilich auch selbst einstecken: Johannes Bassianus und Azo tadelten wiederum ihn⁶³. Ein Pillius setzte seine Meinung schon einmal mit der Wahrheit ineins (*iudicio meo, quod est veritas*), seine Gegner gab er der Lächerlichkeit preis: Wer anderer Ansicht sei als er, der verrate damit nur seine Ignoranz⁶⁴. Huguccio propagiert sein eigenes Verständnis des Dekrets, indem er beckmesserisch an früheren Positionen herumkrittelt, und seien es auch so unbedeutende Figuren wie Johannes Faventinus, der einfach das Pech hatte, die letzte Dekretsumme vor dem Bologneser

60) Gadi ALGAZI, „Sich selbst vergessen“ im späten Mittelalter. Denkfiguren und soziale Konfigurationen, in: *Memoria als Kultur*, hg. von Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, 1995) S. 387-427, hier S. 414-427.

61) Alle Stellen bei Javier OCHOA SANZ, Vincentius Hispanus, Canonista boloñés del siglo XIII (Cuadernos del Instituto Jurídico Español 13, 1960) S. 49 f.

62) SAVIGNY, Geschichte 4 (wie Anm. 52) S. 176 Anm. k.

63) Ebd. S. 255 Anm. b.

64) Hermann LANGE, Römisches Recht im Mittelalter 1: Die Glossatoren (1997) S. 230: [...] *qui ergo leges supra dictas aliter intelligit, se ipsum imperitum ostendit*.